



Weiden am See, am 08.03.2019

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 50 Abs. des Gemeindevolksrechtgesetzes 1988, LGBl.Nr. 55/1988 i.d.g.F. sind alle Beschlüsse des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See, am 07. März 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Rechnungsabschluss 2018, Genehmigung
2. Kirchenacker 3, Ansuchen um Grundstück
3. Hausweingärten, Verordnung für Baulandfreigabe (§ 20 Abs.2 Bgld.RPG)
4. Überarbeitung Bebauungsplan der Grundstufe
5. Parkplatz – Seebad Weiden
6. Hotel Seehaus Weiden, Vereinbarung über Rahmenbedingungen
7. Dr. Thomas Achs, Änderung des Pachtvertrages, Klagsführung
8. Verordnung über die Bekämpfungsmaßnahmen für die Vertreibung der Stare
9. Friedhofsgebühren, Festlegung privatrechtliches Entgelt
10. 50 Jahre Partnerschaft Weiden i.d.Opf
11. Verleihung Ehrenbürgerschaft

Gemäß § 50 des Gemeindevolksrechtgesetzes 1988 haben die Gemeindeglieder das Recht, mittels Volksabstimmung zu entscheiden, ob ein Beschluss des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Geltung erlangen soll.

Solche Beschlüsse erlangen frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung, wenn keine Anzeige auf Volksabstimmung eingebracht wird.

Der Vizebürgermeister:

  
Christian Wandler

Angeschlagen am: 08.03.2019

Abgenommen am: \_\_\_\_\_